



Potsdam, 16.11.2018

Das neue Verpackungsgesetz

Zum 1. Januar 2019 tritt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft und löst zu diesem Zeitpunkt die derzeit noch geltende Verpackungsverordnung ab.

Im Grundsatz wird sich die Rechtslage für die Apotheken durch das neue Verpackungsgesetz nicht ändern. Wie bisher müssen Erstinverkehrbringer von Verkaufsverpackungen, d. h. Verpackungen dem typischerweise dem Endverbraucher als eine Einheit aus Ware und Verpackung angeboten werden, einer Pflicht zur Beteiligung an einem System zur Erfassung und Verwertung beim Endverbraucher anfallender restentleerter Verpackungen (Systembeteiligungspflicht = Lizenzierungspflicht) nachkommen.

Soweit Apotheken Fertigarzneimittel oder andere vorgefertigte Produkte in Verkehr bringen, unterliegen sie keiner Systembeteiligungspflicht, da sie nicht Erstinverkehrbringer sind. Ausnahmen betreffen Primärverpackungen von Rezeptur- und Defekturarzneimitteln, bei denen die Apotheken als Erstinverkehrbringer grundsätzlich der Systembeteiligungspflicht nach dem VerpackG unterliegen. Allerdings besteht – wie auch unter der Geltung der Verpackungsverordnung – die Möglichkeit, die Systembeteiligungspflicht für diese Packungen, die als Serviceverpackungen gelten, auf die vorgelegte Handelsstufe vorzuverlegen.

Soweit Apotheken Versandhandel betreiben, unterliegen die hierfür verwendeten Verpackungsmaterialien als sogenannte Versandverpackungen der Systembeteiligungspflicht. Der Gesetzgeber hat diese Pflicht gegenüber der Verpackungsverordnung klargestellt. Auch bislang unterlagen derartige Verpackungsmaterialien der Systembeteiligungspflicht nach der Verpackungsverordnung, da sie als Verkaufsverpackungen einzustufen sind. Für Apotheken, die Versandhandel betreiben, ändert sich die Rechtslage demnach ebenfalls nicht.

Eine neue Rechtspflicht ergibt sich dahingehend, dass sich Erstinverkehrbringer lizenzierungspflichtiger Verpackungen bei der ebenfalls durch das VerpackG neu geschaffenen Zentralen Stelle (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, www.verpackungsregister.org) registrieren lassen müssen. Die entsprechenden Angaben können zu gegebener Zeit im Verpackungsregister LUCID abgerufen werden. Das Verfahren zur Registrierung bei der Zentralen Stelle ist bereits seit August 2018 möglich, um den Betrieb zum 1. Januar 2019 zu gewährleisten. Die Registrierung ist kostenlos. Weitergehende Informationen können unter www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq/ abgerufen werden.

Soweit Apotheken jedoch nicht systembeteiligungspflichtig sind, müssen sie sich auch nicht registrieren lassen. Im Fall der eingangs erwähnten Vorverlagerung der Lizenzierungspflicht für Serviceverpackungen geht auch die Pflicht zur Registrierung auf die vorgelagerte Handelsstufe über. Sofern Apotheken Versandhandel betreiben und insofern für die diesbezüglichen Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind, müssen sie sich bis zum 1. Januar 2019 bei der o. g. Zentralen Stelle registrieren lassen. Verstöße gegen die Registrierungspflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

Für alle Vertreiber ist dabei von Bedeutung, dass ab dem Inkrafttreten des VerpackG systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht mehr zum Verkauf angeboten werden dürfen, sofern die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind. Das VerpackG sieht allerdings keine Kennzeichnungspflichten vor, anhand derer die erfolgte Registrierung geprüft werden könnte. Um nicht gegen das bestehende Vertriebsverbot zu verstoßen, sind zumindest stichprobenartige Überprüfungen anhand des Verpackungsregisters anzuraten. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich vom jeweiligen Handelspartner die Registrierung bestätigen zu lassen. Verstöße gegen das Vertriebsverbot können ebenfalls als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

Kammer goes (konsequent) digital

Mittlerweile hat ein Großteil der Kammermitglieder bereits einen Zugang zu unserer Homepage (www.lakbb.de) und empfängt unsere Newsletter brandaktuell und zeitnah. Unsere Faxe erreichen Sie oftmals nur verspätet, deshalb gehen wir 2019 nur noch einen Weg – digital! Wir informieren Sie ab 01.01.2019 ausschließlich per Newsletter (E-Mail). Damit Sie unsere Informationen auch sicher erreichen, prüfen Sie noch einmal, ob die von Ihnen hinterlegte E-Mail-Adresse noch gültig ist, regelmäßig abgerufen wird und die Zustimmung zum Erhalt des Newsletters erteilt ist.

Wo können Sie sich registrieren oder Ihre Einstellungen ändern? Hier: www.lakbb.de → Mitgliederservice → Benutzeranmeldung oder nutzen Sie den nebenstehenden QR-Code.

